

18.12.97**Wo - U - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie**A. Zielsetzung**

Die Rechtsverordnung dient der Umsetzung einer EG-Richtlinie in nationales Recht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Mai 1992 die Richtlinie 92/42/EWG der Rates über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln erlassen (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) und diese Richtlinie am 22. Juli 1993 durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates geändert (ABl. EG Nr. L 220 S. 1).

Nach der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie dürfen Heizkessel und Geräte nur dann in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie konstruktiv so beschaffen sind, daß sie die in der Richtlinie festgelegten Wirkungsgradanforderungen erfüllen können.

Mit der Heizungsanlagen-Verordnung vom 22. März 1994 sind die Regelungen der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie, die sich auf die Verwendung von Heizkesseln und Geräten beziehen, in nationales Recht umgesetzt worden. Zur vollständigen Umsetzung sind noch Regelungen zum Inverkehrbringen erforderlich.

Die Wirkungsgradrichtlinie ist seit dem 1. Januar 1994 anzuwenden, wobei die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1997 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Heizkesseln und Geräten gestatten können, die den in ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie geltenden Standards entsprechen.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden die Regelungen der Richtlinie, die sich auf das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten beziehen, durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (BauPGHeizkesselV) (Artikel 1 des Verordnungsentwurfs) umgesetzt. Daneben ist eine Änderung der Heizungsanlagen-Verordnung (Artikel 2 des Verordnungsentwurfs) erforderlich, um aus Gründen der Rechtseinheit und -klarheit die dort verwendeten Begriffe an die BauPGHeizkesselV anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Den Ländern entstehen durch die Überwachung keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

18.12.97

Wo - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (442) - 842 00 - He 4/97

Bonn, den 18. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

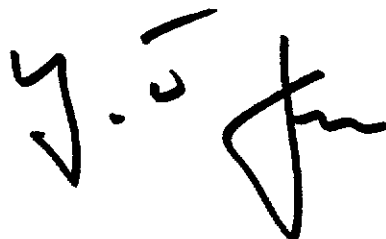
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umsetzung der Heizkessel-
wirkungsgradrichtlinie

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. J.' followed by a stylized flourish.

Verordnung

zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie¹

Vom ...

Auf Grund des § 15 a des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom(BGBl. I S.....) eingefügt worden ist und auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), von denen die §§ 4 und 5 durch Artikel 1 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem
Bauproduktengesetz (BauPGHeizkesselV)¹**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt im Hinblick auf die Anforderungen an den Wirkungsgrad das Inverkehrbringen von Geräten und Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brenn-

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32), geändert durch Artikel 12 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1).

stoffen beschickt werden und deren Nennleistung gleich oder größer als 4 kW und gleich oder kleiner als 400 kW ist.

(2) Nicht unter diese Verordnung fallen:

1. Heizkessel, die mit verschiedenen Brennstoffen, darunter auch feste Brennstoffe, beschickt werden können;
2. Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung;
3. Heizkessel, die für die Beschickung mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen (Industrierestgas, Biogas usw.);
4. Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie installiert sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für Zentralheizung und für Gebrauchszwecke liefern;
5. Geräte mit einer Nennleistung von weniger als 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf;
6. einzeln produzierte Heizkessel.

§ 2

Begriffsdefinitionen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Heizkessel der aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, der zur Übertragung der durch die Verbrennung freigesetzten Wärme an das Wasser dient;
2. Heizkesseltypen der Standardheizkessel (Nr. 8), der Niedertemperatur-Heizkessel (Nr. 9) und der Brennwertkessel (Nr. 10);

3. Geräte der mit einem Brenner auszurüstende Kessel und der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner;
4. Nennleistung die vom Hersteller festgelegte und im Dauerbetrieb unter Beachtung des vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrades als einhaltbar garantierte größte Wärmeleistung in kW;
5. Wirkungsgrad das Verhältnis zwischen der an das Kesselwasser abgegebenen Wärme und dem Produkt aus dem unteren Heizwert (bei konstantem Druck) des Brennstoffes und der pro Zeiteinheit verbrauchten Brennstoffmenge in vom Hundert;
6. Teillast das Verhältnis zwischen der mittleren Leistung eines intermittierend oder eines mit einer Leistung unterhalb der Nennleistung gefahrenen Heizkessels und der Nennleistung in vom Hundert;
7. mittlere Kesseltemperatur der Mittelwert der Wassertemperaturen am Eingang und am Ausgang des Heizkessels;
8. Standardheizkessel ein Heizkessel, bei dem die durchschnittliche Betriebstemperatur durch seine Auslegung beschränkt sein kann;
9. Niedertemperatur-Heizkessel ein Heizkessel, der kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35-40°C betrieben werden kann und in dem es unter bestimmten Umständen zur Kondensation des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes kommen kann;
10. Brennwertkessel ein Heizkessel, der für die Kondensation eines Großteils des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes konstruiert ist.

§ 3

Wirkungsgradanforderungen

- (1) Heizkessel müssen den jeweiligen Wirkungsgradanforderungen an die verschiedenen Heizkesseltypen des Anhangs 1 entsprechen. Geräte müssen so beschaffen sein, daß

Heizkessel, die aus ihnen zusammengebaut werden, die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen können.

- (2) Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Heizkessel und Geräte den harmonisierten Normen, die im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Anforderungen der Richtlinie 92/42/EWG des Rates erarbeitet wurden, entsprechen, soweit die Referenznummern der harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und die Referenznummern der sie umsetzenden nationalen Normen im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.
- (3) Bei Heizkesseln mit Doppelfunktion - Raumheizung und Warmwasserbereitung - betreffen die Wirkungsgradanforderungen nur die Heizfunktion.

§ 4

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

- (1) Heizkessel und Geräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, durch die der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß
 1. die Heizkessel die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Geräte die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfüllen,
 2. der serienmäßig hergestellte Heizkessel oder das Gerät mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt, für das eine zugelassene Stelle nach Durchführung einer EG-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang III der Richtlinie 92/42/EWG des Rates bescheinigt hat, daß die Bauart des Heizkessels den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Bauart des Gerätes den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 entspricht und
 3. das Verfahren nach Anhang IV Modul C, D oder E der Richtlinie 92/42/EWG des Rates, bei gasbefeuelten Heizkesseln und Brennern auch die EG-Prüfung nach

Anhang II Nr. 5 der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15) (Gasverbrauchseinrichtungsrichtlinie), geändert durch Artikel 10 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), eingehalten wurde.

In der den Geräten beigelegten EG-Konformitätserklärung müssen die Parameter festgelegt werden, nach denen die Heizkessel, die aus den Geräten zusammengebaut werden, die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 erfüllen können.

- (2) Heizkessel, bei deren Zusammenbau ein Gerät verwendet wird, das mit einer CE-Kennzeichnung nach dieser Verordnung versehen ist, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 versehen sind und wenn dem Heizkessel eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, durch die der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß
 1. der serienmäßig hergestellte Heizkessel entsprechend den Parametern nach Absatz 1 Satz 2 zusammengebaut worden ist und
 2. das Verfahren nach Anhang IV Modul C, D oder E der Richtlinie 92/42/EWG des Rates, bei gasbefeuelten Heizkesseln auch die EG-Prüfung nach Anhang II Nr. 5 der Richtlinie 90/396/EWG des Rates (Gasverbrauchseinrichtungsrichtlinie) eingehalten wurde. Dabei hat die im Rahmen des Modul C tätige Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle den aus der laufenden Produktion entnommenen Heizkessel auf die Einhaltung der Anforderungen der Nummer 1 zu überprüfen.
- (3) Die den Heizkesseln beigelegte EG-Konformitätserklärung muß den Heizkesseltyp ausweisen; die den Kesseln beigelegte EG-Konformitätserklärung muß den Heizkesseltyp des daraus herzustellenden Heizkessels ausweisen.

§ 5

CE-Kennzeichnung

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 erforderliche CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den Heizkesseln und Geräten anzubringen.
- (2) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" nach Anhang 2.
- (3) Es dürfen auf den Heizkesseln und Geräten keine anderen Marken, Zeichen oder Angaben angebracht werden, die hinsichtlich der Bedeutung oder des Schriftbildes mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Heizkessel oder dem Gerät angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.
- (4) Unterfallen Heizkessel und Geräte dem Anwendungsbereich anderer Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung nach dieser Verordnung auch die Konformität der Heizkessel und Geräte mit den Bestimmungen der anderen Rechtsvorschriften bestätigt. Steht dem Hersteller nach einer oder mehreren dieser Rechtsvorschriften während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelungen frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Regelungen der vom Hersteller angewandten Rechtsvorschrift angezeigt. In diesem Fall müssen in den Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen, die den Heizkesseln oder Geräten beiliegen, die Nummern der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegen, entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.
- (5) Sind Heizkessel oder Geräte unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung versehen worden, kann die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde das Inverkehrbringen dieser Produkte untersagen und deren CE-Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen. Das gleiche gilt, wenn Bauprodukte mit einem Kennzeichen versehen sind, das mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 4 des Bauproduktengesetz entsprechend.

§ 6

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

- (1) Die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Anerkennungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für die Baumusterprüfung nach Modul B,
2. Überwachungsstelle für Bestätigungen nach Modul C, D und E,
3. Zertifizierungsstelle für Bescheinigungen nach Modul C, D und E

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben sachgerecht wahrgenommen werden und sie über Mittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung kann durch eine Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Die Anerkennungen gelten auch in den anderen Ländern.

- (2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen entsprechend dieser Anerkennung den nach Absatz 1 anerkannten Stellen gleich.
- (3) Die § 3 Abs. 4 und 5, §§ 4 bis 12 der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S. 798) sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Bauproduktengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 einen Heizkessel oder ein Gerät in den Verkehr bringt.

Artikel 2

Die Heizungsanlagen-Verordnung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 613) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird das Wort "Brauchwasseranlagen" durch das Wort "Warmwasseranlagen" ersetzt.

2. Die Fußnote wird wie folgt gefaßt:

" Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32), geändert durch Artikel 12 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), soweit sich die Regelungen auf die Inbetriebnahme von Heizkesseln beziehen."

3. In § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 5 wird das Wort "Brauchwasser" jeweils durch das Wort "Warmwasser" ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort "Nennwärmeleistung" jeweils durch das Wort "Nennleistung" ersetzt.

5. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt" jeweils durch die Wörter "in Betrieb genommen" ersetzt.

6. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Deckung des Wärmebedarfs von Räumen oder Gebäuden" durch das Wort "Raumheizung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Brauchwasser dienende Anlagen (Brauchwasseranlagen)" durch die Wörter "Warmwasser dienende Anlagen (Warmwasseranlagen)" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Heizkessel im Sinne dieser Verordnung ist der aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, der zur Übertragung der durch die Verbrennung freigesetzten Wärme an das Wasser dient. Heizkesseltypen im Sinne dieser Verordnung sind der Standardheizkessel, der Niedertemperatur-Heizkessel und der Brennwertkessel"

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Geräte im Sinne dieser Verordnung sind der mit einem Brenner auszurüstende Kessel und der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner."

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Nennleistung im Sinne dieser Verordnung ist die vom Hersteller festgelegte und im Dauerbetrieb unter Beachtung des vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrades als einhaltbar garantierte größte Wärmeleistung in kW. Bei heizungstechnischen oder der Versorgung mit Warmwasser dienenden Anlagen, die nicht mit Heizkesseln nach § 3 Abs. 1 ausgestattet sind, gilt als Nennleistung die Nennwärmeleistung. Ist die Anlage für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so ist die Nennleistung die in den Grenzen des Nennwärmeleistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild

angegebene höchste nutzbare Wärmeleistung. Ohne Zusatzschild gilt als Nennleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs."

f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Standardheizkessel im Sinne dieser Verordnung sind Heizkessel, bei denen die durchschnittliche Betriebstemperatur durch ihre Auslegung beschränkt sein kann."

g) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Niedertemperatur-Heizkessel (NT-Kessel) im Sinne dieser Verordnung sind Heizkessel, die kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 - 40 °C betrieben werden können und in denen es unter bestimmten Umständen zur Kondensation des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes kommen kann."

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Brennwertkessel im Sinne dieser Verordnung sind Heizkessel, die für die Kondensation eines Großteils des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes konstruiert sind."

7. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 2 und § 13 Nr. 4 und 5 wird das Wort "Wärmeerzeugern" jeweils durch das Wort "Heizkesseln" ersetzt.
8. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 6 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Nr. 9 und 11 wird das Wort "Brauchwasseranlagen" jeweils durch das Wort "Warmwasseranlagen" ersetzt.
9. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Wärmeerzeugern" durch das Wort "Heizkesseln" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"In Serie hergestellte Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom ... [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] versehen und in der EG-Konformitätserklärung als NT-Kessel oder Brennwertkessel ausgewiesen sind. Satz 1 gilt auch für die Heizkessel, die aus Geräten zusammengefügt werden; dabei sind die Parameter zu beachten, die sich aus der den Geräten beiliegenden EG-Konformitätserklärung ergeben."

bb) In Satz 4 werden die Wörter "eingebaut oder aufgestellt" durch die Wörter "in Betrieb genommen" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

" (2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Heizkessel, deren Nennleistung 400 kW übersteigt;
2. Heizkessel, die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen;
3. Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung;
4. Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie installiert sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für Zentralheizung und für Gebrauchszwecke liefern;
5. Geräte mit einer Nennleistung von weniger als 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

10. In § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Brauchwassererwärmung" jeweils durch das Wort "Warmwasserbereitung" ersetzt.

11. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Inbetriebnahme von Heizkesseln"

b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort "Wärmeerzeugers" durch das Wort "Heizkessels" und das Wort "Wärmeaustauscher" durch das Wort "Kessel" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter "den Einbau oder die Aufstellung" durch die Wörter "die Inbetriebnahme" ersetzt.

12. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Wärmeerzeuger" jeweils durch das Wort "Heizkessel" ersetzt.

13. In § 7 Abs. 4 wird das Wort "Kesselleistungen" durch das Wort "Nennleistungen" und das Wort "Wärmeerzeugers" durch das Wort "Heizkessels" ersetzt.

14. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Warmwasseranlagen"

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Brauchwasserleitungen" durch das Wort "Warmwasserleitungen" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird das Wort "Brauchwassertemperatur" jeweils durch das Wort "Warmwassertemperatur" ersetzt.

15. In § 9 Absatz 3 wird das Wort "Feuerungseinrichtungen" durch das Wort "Brenner" ersetzt.

16. § 10 wird wie folgt gefaßt:

" § 10

Anerkannte Regeln der Technik

(1) Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau weist durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf Veröffentlichungen über anerkannte Regeln der Technik zu den §§ 3 bis 8 hin.

(2) Als anerkannte Regeln der Technik im Sinne von Absatz 1 gelten auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, wenn deren Einhaltung das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Energieeinsparung dauerhaft gewährleistet."

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter "Wärmeerzeuger einbaut oder aufstellt, die nicht mit dem dort genannten CE-Zeichen oder der EG-Konformitätserklärung versehen sind" durch die Wörter ", auch in Verbindung mit Satz 2, Heizkessel in Betrieb nimmt" ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter "Wärmeerzeuger einbaut oder aufstellt, deren Nennwärmeleistung" durch die Wörter "Heizkessel in Betrieb nimmt, deren Nennleistung" ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Heizungsanlagen-Verordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau können den Wortlaut der Heizungsanlagen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 1

Wirkungsgradanforderungen

Heizkesseltyp	Leistungsintervalle	Wirkungsgrad bei Nennleistung		Wirkungsgrad bei Teillast	
		Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Standardheizkessel	4 bis 400	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperaturheizkessel (*)	4 bis 400	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertkessel	4 bis 400	70	$\geq 91 + 1 \log P_n$	30 (**)	$\geq 97 + 1 \log P_n$

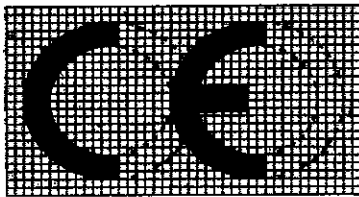
(*) Einschließlich Brennwertkessel für flüssige Brennstoffe

(**) Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklauftemperatur)

Anhang 2

CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Zusätzlich zu der CE-Kennzeichnung sind die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, anzubringen.

Begründung

I. Allgemeines

Nach der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln (Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) müssen Heizkessel und Geräte konstruktiv so beschaffen sein, daß sie die in der Richtlinie festgelegten Wirkungsgradanforderungen erfüllen können. Insoweit stellt sie eine Maßnahme im Rahmen des SAVE-Programms zur Förderung von Energieeinsparungen in der Gemeinschaft dar. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen werden europäische harmonisierte Normen herangezogen. Die Normen sind zwar nicht verbindlich, vermitteln aber die widerlegbare Vermutung, daß entsprechend diesen Normen hergestellte Heizkessel und Geräte mit den Wirkungsgradanforderungen der EG-Richtlinie übereinstimmen. Die Richtlinie folgt damit der Entschlieung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung (ABL. EG-Nr. C 136 S. 1). Entsprechend dieser Konzeption wird der freie Warenverkehr für alle Produkte hergestellt, die den in den Harmonisierungs-Richtlinien festgelegten Anforderungen entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Der Nachweis der Übereinstimmung des Heizkessels oder des Gerätes mit den Wirkungsgradanforderungen der Richtlinie wird durch eine EG-Baumusterprüfung (Modul B) in Verbindung mit einer Baumusterkonformitätserklärung entsprechend Modul C (Konformität mit der Bauart), Modul D (Qualitätssicherung Produktion) oder Modul E (Qualitätssicherung Produkt) geführt. Durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter, daß die Wirkungsgradanforderungen erfüllt und Baumusterprüfungen und Qualitätskontrollen durchgeführt sind. Die Prüfungen und Qualitätskontrollen werden von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) durchgeführt, die von den Mitgliedstaaten benannt werden und die im Anhang V der Richtlinie geforderten Mindestanforderungen erfüllen müssen.

Alle Produkte im Geltungsbereich der Richtlinie sind Bauprodukte im Sinne von § 2 Abs. 1 BauPG. Dies gilt sowohl für die ölgefeuerten als auch für die gasgefeuerten Warmwasser-Zentralheizungen mit Nennleistungen von 4 kW bis 400 kW. Die Richtlinie kann aber auch dann nicht durch das Bauproduktengesetz als umgesetzt gelten, wenn in diesem Bereich harmonisierte oder anerkannte Normen veröffentlicht oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung bzw. europäisch technische Zulassungen ohne Leitlinie (technische Spezifikation) geschaffen worden sind. Die Heizkesselwirkungsgradrichtlinie schließt, wie auch andere Richtlinien, die sich auf den Ratsbeschluß 90/683/EWG ("Modulpapier") beziehen, die Zertifi-

zierung auch ohne Normen und Leitlinien nicht aus. Um das Bauproduktengesetz auch für solche Richtlinien zu öffnen, ist mit dem Gesetz zur Änderung des Bauproduktengesetzes vom... 1997 - nicht zuletzt im Interesse der Einheitlichkeit der Verfahren - eine entsprechende Verordnungsermächtigung (§ 15 a BauPG) in das Bauproduktengesetz eingefügt worden.

Heizkessel und Geräte müssen möglicherweise den Anforderungen anderer Harmonisierungsrichtlinien und der diese umsetzenden Rechtsvorschriften entsprechen, z.B. dem Bauproduktengesetz, wenn entsprechende technische Spezifikationen veröffentlicht worden sind, die über den Wirkungsgrad hinaus weitere Anforderungen an Heizkessel und Geräte stellen, oder der Gasverbrauchseinrichtungsverordnung, die für die gasbefeuelten Warmwasserheizkessel Anforderungen an die Verkehrssicherheit stellen. Für diese Fälle ist in § 5 Abs. 4 vorgeschrieben, daß die aufgrund dieser Verordnung aufgebraute CE-Kennzeichnung zugleich auch die Einhaltung der Anforderungen aller anderen in das deutsche Recht umgesetzten Richtlinien bestätigt. Erfüllt beispielsweise ein Heizkessel künftig zusätzliche Anforderungen nach der Gasverbrauchseinrichtungsverordnung oder dem Bauproduktengesetz nicht, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden, unabhängig davon, ob die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Entsprechend dem Geltungsbereich des Bauproduktengesetzes regelt diese Verordnung lediglich das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten. Die Anforderungen, die die Heizkesselwirkungsgradrichtlinie hinsichtlich der Inbetriebnahme stellt, sind im Rahmen der Heizungsanlagen-Verordnung vom 22. März 1994 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Aus Gründen der Rechtseinheit und Klarheit müssen die Begriffe der Heizungsanlagen-Verordnung, den Begriffen dieser Verordnung angepaßt werden (Artikel 2). Da beabsichtigt ist, die Heizungsanlagen-Verordnung in Kürze in einer neuen Energieeinsparverordnung aufgehen zu lassen, soll die jetzt notwendige Überarbeitung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Insbesondere redaktionelle Änderungen wie die Streichung durch Zeitablauf erledigter Nachrüstungs Vorschriften sowie materielle Änderungen sollen im Zusammenhang mit der geplanten Energiesparverordnung erfolgen.

Darüber hinaus sind für den Einbau und sich daraus ergebende Verwendungs- und Betriebsvorschriften Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten, z.B. der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung oder des Bauordnungsrechts, maßgebend. Allerdings dürfen solche Vorschriften keine Änderungen der Heizkessel und Geräte in bezug auf die Bestimmungen der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie zur Folge haben.

Kosten:

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Den Ländern entstehen durch die Überwachung keine zusätzlichen Kosten. Auch die Wirtschaft wird nicht zusätzlich belastet, da die Anforderungen an die notwendigen Prüfungen im wesentlichen nicht höher sind als nach den geltenden Vorschriften. Aus diesem Grunde sind Auswirkungen auf die Preise für serienmäßig hergestellte Heizkessel und Geräte und auf das Preisniveau insgesamt nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu § 1

Absatz 1 setzt Artikel 1 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie um und bestimmt als Anwendungsbereich das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten.

Absatz 2 setzt Artikel 3 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie um und schließt bestimmte Heizkessel und Geräte vom Geltungsbereich der Verordnung aus. Dabei handelt es sich vorwiegend um Heizkessel und Geräte für spezielle Zwecke, die der Zielsetzung der Richtlinie nicht entsprechen. Ein einzeln produzierter Heizkessel liegt nur dann vor, wenn der Heizkessel individuell bezogen auf einen konkreten Verwendungsfall gefertigt worden ist. Wird dagegen ein Heizkessel einem Produktsystem entsprechend in großer Stückzahl hergestellt, um im Einzelfall an die individuellen Gegebenheiten angepaßt zu werden, ist der Einfluß der konkreten Verwendungsmöglichkeit so gering, daß eine Einzelerstellung nicht mehr vorliegt.

Zu § 2

In § 2 werden die Begriffe, die in der Verordnung benutzt werden, entsprechend Artikel 2 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie definiert.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten.

Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Heizkessel nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Wirkungsgradanforderungen des Anhangs 1 erfüllen. Da Geräte die Wirkungsgradanforderungen der Verordnung für sich alleine nicht erfüllen können, dürfen sie nach Satz 2 erst in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach ihrem Zusammenbau den Wirkungsgradanforderungen entsprechen. Aus diesem Grunde sind vor dem Inverkehrbringen z.B. eines Brenners die Anforderungen an den Kessel genau anzugeben, so daß gewährleistet ist, daß nach deren Zusammenbau der so entstandene Heizkessel die Wirkungsgradanforderungen erfüllt (siehe auch § 4 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 fingiert, daß die Wirkungsgradanforderungen als erfüllt gelten, wenn die Heizkessel oder Geräte einer harmonisierten Norm, die auf der Grundlage der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie erlassen worden ist, entsprechen. Für eine harmonisierte Norm, die andere Anforderungen nach anderen Richtlinien festschreibt, gilt diese Fiktion nicht.

In Absatz 3 ist für Heizkessel, die sowohl zur Raumheizung als auch zur Warmwasserbereitung zu Brauchzwecken eingesetzt werden, festgelegt, daß die Wirkungsgradanforderungen nur bei der Heizungsfunktion erfüllt sein müssen.

Zu § 4

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 7 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anhang III und IV der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie umgesetzt. Es werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Heizkessel und Geräte in Verkehr gebracht werden dürfen.

Eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Heizkesseln ist die CE-Kennzeichnung (Absatz 1 Satz 1). Mit dieser Kennzeichnung wird bestätigt, daß die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind und die Verfahren zum Nachweis der Konformität eingehalten wurden.

Den Heizkesseln muß weiterhin eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt werden. Nur so wird ein größtmöglicher Schutz des Betreibers und Benutzers gewährleistet.

Der Nachweis der Konformität serienmäßig hergestellter Heizkessel erfolgt durch eine EG-Baumusterprüfung (Absatz 1 Nr. 2) (Modul B) in Verbindung mit einem der folgenden, in Nr. 3 genannten Verfahren:

- a) der Baumusterkonformitätserklärung eines Herstellers, der sich bestimmten Kontrollen durch eine anerkannte Überwachungsstelle unterwirft (Modul C),
- b) der Baumusterkonformitätserklärung eines Herstellers, der ein Qualitätssicherungssystem für die Produktion unterhält und der Überwachung einer anerkannten Überwachungsstelle unterliegt (Modul D) oder
- c) der Baumusterkonformitätserklärung eines Herstellers, der ein genehmigtes Qualitätssicherungssystem für die Produkte anwendet und der Überwachung durch eine anerkannten Überwachungsstelle unterliegt (Modul E).

Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie regelt die Besonderheit, daß für gasbefeuerte Heizkessel alle Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den Sicherheitsanforderungen entsprechend der Richtlinie 90/396/EWG des Rates (Gasverbrauchseinrichtungsrichtlinie) Anwendung finden können. Das bedeutet, daß dem Hersteller neben den oben genannten Verfahren auch das Verfahren der EG-Prüfung entsprechend Anhang II Nr. 5 der Gasverbrauchseinrichtungsrichtlinie zu Verfügung steht.

Absatz 1 regelt auch die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Geräten. Genau wie Heizkessel können auch sie nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Die dafür erforderliche EG-Konformitätserklärung kann der Hersteller nur dann ausstellen, wenn eine Baumusterprüfung in Verbindung mit einem Verfahren nach den Modulen C, D und E durchgeführt worden ist. Dabei hat die im Rahmen der Baumusterprüfung tätige Prüfstelle zu prüfen, ob das Gerät so beschaffen ist, daß der daraus zusammenzubauende Heizkessel die Wirkungsgradanforderungen erfüllen kann. Dieses ist gewährleistet, wenn z.B. durch die Prüfung des Brenners festgelegt wird, welche Anforderungen an den damit zu kombinierenden Kessel gestellt werden, damit beide - in einem Heizkessel zusammengebaut - die Wirkungsgradanforderungen erfüllen können. Einen solchen Nachweis kann die Prüfstelle nur führen, indem sie das Gerät nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z.B. europäischen Prüfnormen wie EN 676, EN 267, EN 303 und EN 304) zur Feststellung der technischen Parameter prüft. Die den Geräten beiliegende EG-Konformitätserklärung hat in Form von Parametern die Beschaffenheit der damit verbundenen Geräte genau anzugeben (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 führt eine Sonderregelung für das Inverkehrbringen von Heizkesseln ein, bei deren Zusammenbau ein Gerät verwendet wird, das mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist. In der erforderlichen EG-Konformitätsbescheinigung bescheinigt der Hersteller solcher Heizkessel,

daß der Heizkessel aus Geräten zusammengebaut ist, die den von dem CE-gekennzeichneten Gerät geforderten Parametern entsprechen. Eine Baumusterprüfung nach Modul B ist für solche Heizkessel nicht mehr erforderlich. Durch die weiterhin erforderliche Anwendung der Module C, D oder E ist gewährleistet, daß eine PÜZ-Stelle im nachhinein den Zusammenbau der Heizkessel entsprechend den geforderten Parametern der CE-gekennzeichneten Geräte überprüfen kann. Mit einer solchen Regelung wird grundsätzlich für das Inverkehrbringen von Heizkesseln nur eine Baumusterprüfung gefordert, unabhängig davon, ob der Heizkessel oder die darin verbauten Geräte baumustergeprüft sind.

Absatz 3 verpflichtet den Hersteller von Heizkesseln, in der EG-Konformitätserklärung den Heizkesseltyp anzugeben. Diese Regelung dient der besseren Information des Verbrauchers, der der EG-Konformitätserklärung eindeutig entnehmen kann, welchen Typ von Heizkessel er kauft.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt die CE-Kennzeichnung entsprechend dem durch Artikel 12 Nr. 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (CE-Kennzeichnungsrichtlinie) neu gefaßten Artikel 7 Abs. 4 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie.

Absatz 1 enthält die Erfordernisse, die bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung zu beachten sind.

Absatz 2 definiert das CE-Kennzeichen und enthält die Forderung, für das Kurzzeichen "CE" das in Anhang 2 abgebildete Zeichen zu verwenden.

Um Verwechslungen und Irrtümer auszuschließen, enthält Absatz 3 eine klarstellende Regelung dahingehend, daß der CE-Kennzeichnung ähnliche Symbole nicht verwendet werden dürfen. Durch ein zulässiges Kennzeichen darf die Lesbarkeit und die Sichtbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt sein.

Mit Absatz 4 wird der durch Artikel 12 Nr. 3 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie dem Artikel 4 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie neu angefügte Absatz 5 umgesetzt. Es wird bestimmt, daß die CE-Kennzeichnung auch die Einhaltung anderer etwa einschlägiger Rechtsvorschriften dokumentiert. Ist dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Rechtsvorschriften freigestellt und hat er sich für die Anwendung z.B. dieser Verordnung

entschieden, so bedeutet nach Absatz 4 Satz 2 und 3 die CE-Kennzeichnung die Konformität nur mit den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.

Mit Absatz 5 wird der durch Artikel 12 Nr. 5 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie dem Artikel 7 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie neu angefügte Absatz 5 umgesetzt. Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen. Mit dem Verweis auf das Bauproduktengesetz in Satz 3 werden den zuständigen Behörden darüberhinausgehende Befugnisse eingeräumt, wenn von einem mit einer CE-Kennzeichnung versehenen Heizkessel oder Gerät Gefahren für Leben und Gesundheit der Verwender oder Dritter drohen. Die ergriffenen Maßnahmen sind dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen. Außerdem eröffnet Satz 3 den zuständigen Behörden ein Recht zum Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume.

Zu § 6

Die Mitgliedstaaten müssen Prüfstellen für die Baumusterprüfung nach Modul B und Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bestätigungen nach Modul C, D und E zulassen. Bei der Zulassung der PÜZ-Stellen müssen mindestens die Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 92/42/EWG des Rates erfüllt sein. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen, welche PÜZ-Stellen zugelassen wurden und welche Aufgaben sie erfüllen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gibt diesen Stellen eine Kennnummer und unterrichtet die Mitgliedstaaten hierüber (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates).

Absatz 1 regelt die Anerkennung von PÜZ-Stellen, die im Rahmen dieser Verordnung tätig werden. Für Prüfstellen, die die EG-Prüfung nach Anhang II Nr. 5 der Richtlinie 90/396/EWG des Rates (Gasverbrauchseinrichtungsrichtlinie) durchführen, richtet sich die Anerkennung nach der Gasverbrauchseinrichtungsverordnung. Als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle kann jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft anerkannt werden, sofern sie rechts- und geschäftsfähig ist. Abweichend vom Wortlaut der EG-Heizkesselwirkungsgradrichtlinie werden vom Begriff der Stelle insbesondere Institute einer Universität, aber auch selbständige nach außen tretende Organisationseinheiten innerhalb größerer Unternehmen erfaßt. Insoweit lehnt sich der Text an die Formulierungen der Verordnung über die Anerkennung als PÜZ-Stellen nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S.

798) an. Eine Anerkennung kann hinsichtlich mehrerer Aufgaben erfolgen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Qualifizierung des Personals, das Vorhandensein der erforderlichen Prüf- und Überwachungsvorrichtungen und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Weitere Einzelheiten ergeben sich über den Verweis in Absatz 3 aus der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung. Satz 3 stellt klar, daß die Anerkennung auch in den anderen Bundesländern gilt.

Nach Absatz 2 sind auch von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannte PÜZ-Stellen solche im Sinne dieser Verordnung.

Absatz 3 verweist hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, der Antragstellung und des Widerrufs und Erlöschens auf die PÜZ-Anerkennungsverordnung. Dies dient der Einheitlichkeit des Verfahrens der Anerkennung von PÜZ-Stellen nach dieser Verordnung und der Anerkennung von PÜZ-Stellen nach dem Bauproduktengesetz.

Zu § 7

Die einzelnen Mitgliedstaaten haben die Pflicht sicherzustellen, daß die sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ergebenden Verpflichtungen von allen Bürgern der Union eingehalten werden. Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes ist hierfür ein geeignetes Mittel.

Artikel 2

Die in Artikel 2 Nummern 1 - 16 vorgenommenen Änderungen der Heizungsanlagen-Verordnung dienen im wesentlichen der Anpassung der Heizungsanlagen-Verordnung an die Begrifflichkeiten der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (Artikel 1). Da beide Verordnungen die Heizkesselwirkungsgradrichtlinie gemeinsam umsetzen, ist es mit Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz erforderlich, die Begriffsdefinitionen zu vereinheitlichen.

§ 10 Abs. 2 Heizungsanlagen-Verordnung enthält eine von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewünschte klarstellende sogenannte Gleichwertigkeitsklausel.

Artikel 3

Hier handelt es sich um die übliche Bekanntmachungsklausel.

Artikel 4

Hier handelt es sich um die übliche Inkrafttretensregelung.

06.02.98

Beschluß **des Bundesrates**

Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 6 BauPGHeizkesselV)

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 6 die Wörter "mittleren Leistung" durch das Wort "Nutzleistung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Das Wort "Nutzleistung" wird auch in der EG-Richtlinie 92/42 EWG zur Bestimmung der „Teillast“ verwendet.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 7 BauPGHeizkesselV)

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 7 nach dem Wort "Mittelwert" das Wort "der" durch die Wörter "aus den" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BauPGHeizkesselV)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 5 Satz 2 das Wort "Bauprodukte" durch die Wörter "Heizkessel und Geräte" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung in § 5 Abs. 5 Satz 2 dient der Klarheit des Gewollten.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 a - neu - BauPGHeizkesselV)

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Energieeffizienzzeichen

- (1) Auf Heizkesseln, deren Leistungsfähigkeit über den in § 3 geregelten Wirkungsgradanforderungen für Standardheizkessel liegt, kann ein Zeichen angebracht werden, aus dem die jeweilige Energieeffizienz des Heizkessels hervorgeht (Energieeffizienzzeichen). Wird von dieser Kennzeichnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so ist die Energieeffizienz von einer zugelassenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle im Rahmen der Baumusterprüfung nach Modul B festzustellen und nach Modul C, D oder E, oder bei gasbefeuelten Heizkesseln auch nach der EG-Prüfung gemäß Anhang II Nr. 5 der Richtlinie 90/396/EWG des Rates (Gasverbrauchseinrichtungsrichtlinie), zu bestätigen.
- (2) Das Energieeffizienzzeichen besteht aus einem oder mehreren Sternen entsprechen der Darstellung in Anhang 2 Nr. 2.
- (3) Sind der Wirkungsgrad bei Nennleistung und der Wirkungsgrad bei Teillast gleich oder größer als die entsprechenden Werte für Standardheizkessel nach Anhang 1, so erhält der Heizkessel einen Stern. Liegen die Wirkungsgrade um drei oder mehr Punkte über den entsprechenden Werten für Standardheizkessel, so erhält der Heizkessel zwei Sterne.

Bei jeder zusätzlichen Überschreitung um drei Punkte kann ein zusätzlicher Stern entsprechend der Darstellung in Anhang 1a vergeben werden.

- (4) Es dürfen auf den Heizkesseln keine anderen Marken, Zeichen oder Angaben angebracht werden, die hinsichtlich der Bedeutung oder der Darstellung mit dem Energieeffizienzzeichen verwechselt werden können. Sind Heizkessel unberechtigt mit dem Energieeffizienzzeichen versehen worden, kann die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde das Energieeffizienzzeichen entwerfen oder beseitigen lassen. Das gleiche gilt, wenn Heizkessel mit einem Kennzeichen versehen sind, das mit dem Energieeffizienzzeichen verwechselt werden kann."

Begründung:

zu Absatz 1 bis 3:

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates können die Mitgliedstaaten beschließen, ein spezifisches Energieeffizienzzeichen anzuwenden, aus dem die jeweilige Energieeffizienz der Heizkessel hervorgeht. Von dieser Option hat die Bundesregierung in der vorliegenden Verordnung keinen Gebrauch gemacht. Im Anhörungsverfahren der Verbände zum Referentenentwurf hatten sich die Herstellerverbände gegen die Einführung der Kennzeichnungsmöglichkeit mit einem Energieeffizienzzeichen auf der Basis der Richtlinie 92/42/EWG des Rates ausgesprochen. Diese ablehnende Haltung wurde damit begründet, daß die vorhandenen Meßtoleranzen zur Ermittlung der Wirkungsgrade eine eindeutige Zuordnung der Heizkessel in die jeweiligen Stufen nicht möglich mache. Die Meßtoleranzen bezüglich der Wirkungsgrade seien größer als die Abstände zwischen den den Sternen zugeordneten Werten.

Mittlerweile besteht trotz dieser Bedenken Klarheit darüber, daß nachweislich die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Niederlande und dem Vernehmen nach auch Spanien die Möglichkeit der Energieeffizienzkennzeichnung in den jeweiligen nationalen Umsetzungsakten vorgesehen haben; ob weitere Mitgliedstaaten die Optionen der Energieeffizienzkennzeichnung vorsehen, ist derzeit nicht bekannt.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß in einigen Mitgliedstaaten eine Kennzeichnung von Heizkesseln mit einem Energieeffizienzzeichen Voraussetzung für die Erteilung öffentlicher Aufträge oder für die Gewährung öffentlicher Fördermaßnahmen sein wird, und es ist zu erwarten, daß Heizkessel mit einem Energieeffizienzzeichen aus anderen Mitgliedstaaten auch auf dem deutschen Markt angeboten werden und es somit zu Wettbewerbsverzerrungen und Verunsicherungen der Verbraucher kommen kann.

Nach der Richtlinie 92/42/EWG des Rates müssen die Wirkungsgradanforderungen aufgrund festgelegter Meßverfahren ermittelt und durch eine EG-Bau-

musterprüfbescheinigung durch hierfür nach nationalem Recht anerkannte und notifizierte Stellen bescheinigt werden. Für die Anerkennung solcher Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) sind die Länder bzw. die von diesen beauftragten Stellen zuständig. Grundlage der Anerkennung ist die vorliegende Verordnung. Wenn diese Verordnung nicht die Möglichkeit der Kennzeichnung mit einem Energieeffizienzzeichen vorsieht, kann das öffentlich-rechtliche Anerkennungsverfahren diese Möglichkeit auch nicht mit einschließen. Deutsche PÜZ-Stellen hätten somit keine Möglichkeit, auf Wunsch ausländischer oder deutscher Hersteller die Voraussetzungen für die Anbringung des Energieeffizienzzeichens zu prüfen und zu bescheinigen. Somit ist zu befürchten, daß die Hersteller ausländische PÜZ-Stellen mit der Prüfung der Energieeffizienz beauftragen werden. Die deutschen PÜZ-Stellen wären somit im Wettbewerb mit den ausländischen Stellen benachteiligt, was durch die Regelung eines Energieeffizienzzeichens vermieden werden würde.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist es den Herstellern freigestellt, ein entsprechendes Energieeffizienzzeichen auf ihren Heizkesseln anzubringen. In Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Heizkesselwirkungsggradrichtlinie klargestellt, daß die Energieeffizienz in den gleichen Verfahren, wie in § 4 Abs. 1 Nummer 2 und 3 beschrieben, geprüft werden muß. Absatz 2 regelt in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 2 die äußere Form des Energieeffizienzzeichens als Stern. In Absatz 3 wird entsprechend der Richtlinie festgelegt, welche Wirkungsgradanforderungen der Heizkessel zur Anbringung von einem und mehreren Sternen erfüllen muß. Bezüglich der Darstellung wird auf Anhang 1a verwiesen.

zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 ist notwendig, um das Energieeffizienzzeichen in seiner Form und Bedeutung gegen verwechselbare Zeichen zu schützen (Artikel 6 Abs. 2 der Heizkesselwirkungsggradrichtlinie).

Da in den EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Niederlande und Spanien die Möglichkeit der Energieeffizienzkennzeichnung in den nationalen Umsetzungsakten vorgesehen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch in Deutschland mit einem Energieeffizienzzeichen gekennzeichnete Heizkessel auf den Markt kommen.

5. Zu Anhang 1 (zu Artikel 1 § 3 Abs. 1)

Im Anhang 1 (zu Artikel 1 § 3 Abs. 1) sind in Spalte 3 und 5 jeweils die Wörter "Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels" durch die Wörter "Mittlere Kesseltemperatur" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Die mittlere Kesseltemperatur wird in § 2 Nr. 7 der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie definiert. Daher sollte in Anhang 1 kein neuer Begriff für die gleiche Sache eingeführt werden.

6. Zu Anhang 1a - neu -

Nach Anhang 1 ist folgender Anhang 1a einzufügen:

"Anhang 1a

Zuerkennung der Energieeffizienzzeichen

Gleichzeitig zu erbringende Wirkungsgrade bei Nennleistung und bei Teillast 0,3 Pn

Zeichen	Wirkungsgrad bei Nennleistung Pn und einer mittleren Kesseltemperatur von 70°C %	Wirkungsgrad bei Teillast 0,3 Pn und einer mittleren Kesseltemperatur von $\geq 50^{\circ}\text{C}$
★	$\geq 84 + 2 \log P_n$	$\geq 80 + 3 \log P_n$
★★	$\geq 87 + 2 \log P_n$	$\geq 83 + 3 \log P_n$
★★★	$\geq 90 + 2 \log P_n$	$\geq 86 + 3 \log P_n$
★★★★	$\geq 93 + 2 \log P_n$	$\geq 89 + 3 \log P_n$

Begründung:

Der neue Anhang 1a stellt in Umsetzung des Anhangs II der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie die einzuhaltenden Wirkungsgrade für die Vergabe des jeweiligen Energieeffizienzzeichens in Tabellenform dar.

7. Zu Anhang 2

Anhang 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
- b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

"2. Energieeffizienzzeichen

Das nach § 5a der Verordnung zuerkannte Energieeffizienzzeichen entspricht dem nachstehenden Symbol:



Begründung:

Der neue Anhang 2 Nummer 2 beinhaltet die Darstellung der äußeren Form des Energieeffizienzzeichens entsprechend Anhang I Nummer 2 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie.